

es an seiner Stelle einen Staatspräsidenten, wie z. B. in der CSSR oder auch in der DDR bis 1960), als auch für das höchste vollziehende und verfügende Organ, den Ministerrat des sozialistischen Staates (-> *Ministerrat der DDR*). Auch andere höchste Staatsorgane (in der DDR vor allem der -> *Nationale Verteidigungsrat der DDR*, das Oberste Gericht und der Generalstaatsanwalt) werden von der obersten Volksvertretung gebildet und sind ihr verantwortlich. Die Gesetze und Beschlüsse der obersten Volksvertretung im sozialistischen Staat bringen den einheitlichen staatlichen Willen der unter Führung der Arbeiterklasse und ihrer marxistisch-leninistischen Partei vereinigten werktätigen Klassen und Schichten des Volkes zum Ausdruck und sind entsprechend dem Prinzip des -> *demokratischen Zentralismus* für alle Staatsorgane, gesellschaftlichen Organisationen, Betriebe, Genossenschaften und Institutionen, für alle staatlichen Leiter und für alle Bürger verbindlich. Die R. der sozialistischen Staaten wird wesentlich charakterisiert durch die führende Rolle der marxistisch-leninistischen Partei in den höchsten staatlichen Machtorganen und die untrennbare Verbindung ihrer gesamten Tätigkeit mit den Werktätigen.

Regime, politisches -> *politisches Regime*

Rente: Geldleistung der -> *Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten* an Werktätige, die das Rentenalter erreicht haben oder bei denen Invalidität vorliegt, sowie an Hinterbliebene. Mit der Zahlung von R. an den genannten Personenkreis wird dessen materielle Versorgung gewährleistet und das nach Art. 36 der Verf. der DDR garantierte Recht auf Fürsorge der Gesellschaft für diese Bürger verwirklicht (-> *Recht auf materielle Versorgung bei Krankheit, Arbeits-*

*unfall, Mutterschaft, Invalidität und im Alter*). Zu den Renten gehören: Altersrente, Invalidenrente, Hinterbliebenenrente, Unfallrente, Unfallhinterbliebenenrente, Übergangsrente, Bergmannsaltersrente, Bergmannsinvalidenrente, Bergmannsvollrente, Bergmannsrente wegen Berufsunfähigkeit, Bergmannshinterbliebenenrente. Zu den Renten der Sozialversicherung wird Ehegatten- und Kinderzuschlag gewährt. Empfänger einer Rente bzw. eines Ehegatten- oder Kinderzuschlages haben beim Vorliegen von Pflegebedürftigkeit Anspruch auf Pflegegeld, Sonderpflegegeld oder Blindengeld. Anspruch auf Altersrente haben Frauen ab Vollendung des 60. Lebensjahres und Männer ab Vollendung des 65. Lebensjahres, wenn sie eine versicherungspflichtige Tätigkeit ausübten. Anspruch auf Invalidenrente besteht ebenfalls beim Nachweis einer versicherungspflichtigen Tätigkeit. Die Höhe der Altersrente bzw. der Invalidenrente richtet sich nach der Anzahl der Arbeitsjahre des Altersrentners bzw. des Invalidenrentners, sie beträgt jedoch mindestens 200 M monatlich. Frauen, die fünf und mehr Kinder geboren haben, erhalten eine R. in Höhe von 200 M monatlich, wenn sie die für den Rentenanspruch erforderliche versicherungspflichtige Tätigkeit nicht nachweisen können. Personen, die wegen Invalidität keine Berufstätigkeit aufnehmen und sich deshalb keinen eigenen Rentenanspruch erwerben konnten, erhalten mit Vollendung des 18. Lebensjahres eine Leistung in Höhe von 200 M monatlich. Zu den Leistungen der -> *freiwilligen Zusatzrentenversicherung* gehören: Zusatzaltersrente, Zusatzinvalidenrente, Zusatzhinterbliebenenrente, erhöhtes Krankengeld.

Republik -> *Regierungsform*

Revisionismus: Strömung des Opportunismus in der revolutionären